



**Gemeinde Havixbeck  
-Der Bürgermeister-**

**Verwaltungsvorlage Nr. VO/051/2021**

Havixbeck, **28.04.2021**

Fachbereich: **Fachbereich III**

Aktenzeichen: III

Bearbeiter/in: **Martina Kerkhey**

Tel.: **33-165**

**Betreff: Erlass einer Satzung hier: Veräußerung eines Interessentenweges**

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Haupt- und Finanzausschuss	10.06.2021			
2 Gemeinderat	17.06.2021			

in öffentlicher Sitzung.

**Finanzielle Auswirkungen:** ja x nein

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung die folgende Satzung:

Satzung

über die Veräußerung von Interessentengrundstücken

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW 2019, S. 202) und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GS.NRW, Seite 740) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Wegeflurstück Flur 21, Flurstück 69, groß 312 m<sup>2</sup> der Gemarkung Schonebeck,, welches im Eigentum der Interessentenschaft des Flödenfeldes steht, wird aus der Verwaltung der Interessentenschaft herausgenommen; die Zweckbindung wird aufgehoben. Dieses Wegeflurstück wird an Herrn Hendrik Scharlau, Brock 15, 48329 Havixbeck veräußert.

Die Fläche ist im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet.

## § 2

Die erforderliche Eigentumsänderung wird mit Abschluss eines Grundstückskaufvertrages geregelt.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Begründung**

Die Interessentenschaft des Flödenfeldes ist Eigentümerin des Flurstückes 69 der Flur 21 in der Gemarkung Schonebeck zur Größe von 312 m<sup>2</sup>. Dieses Wegegrundstück soll nunmehr an Herrn Henrik Scharlau veräußert werden.

Diese Absicht wurde im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 15 vom 21.12.2020 auf Seiten 124 und 125 öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Gegen diese Absicht sind keine Bedenken vorgebracht worden.

Bevor nunmehr der Grundstückskaufvertrag abgeschlossen werden kann und die Wegefläche aus dem Vermögen und der Verwaltung der Interessentenschaft des Flödenfeldes herausgenommen wird, ist der Erlass einer Satzung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, erforderlich.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss der Satzung hat keinerlei finanzielle Auswirkungen

Jörn Möltgen

### **2 Anlagen**